

Benutzungsordnung für das Sportzentrum der Gemeinde Erlensee

(beschlossen von der Gemeindevertretung am 29. 6. 1972)

§ 1 Allgemeines

Die Sportanlagen der Gemeinde Erlensee dienen in erster Linie der schulischen Leibeserziehung und den gemeinnützigen Sportorganisationen zur Durchführung von Leibesübungen und sportlichen Veranstaltungen.

Auch nicht vereinsgebundene Gruppen kann die Benutzung der Sportanlagen gestattet werden.

§ 2 Verwaltung

Die Sportanlagen werden vom Amt für Sportpflege der Gemeinde Erlensee verwaltet, das auch für die Erteilung der Benutzungsgenehmigungen zuständig ist.

Das Sportamt stellt im Benehmen mit der Schulverwaltung und den Sportvereinen einen Benutzungsplan für den Übungsbetrieb auf. Sportveranstaltungen und Wettkämpfe sind rechtzeitig - spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag - beim Sportamt anzumelden. Nach Möglichkeit sollen die an Verbandsspielen teilnehmenden Vereine einen langfristigen Terminplan einreichen.

§ 3 Platzwart

Die ständige Aufsicht für das Sportzentrum obliegt dem Platzwart. Er öffnet und schließt den Zugang zum Sportzentrum und den dazugehörigen Räumen.

Der Platzwart sorgt für Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.

Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Der Platzwart ist gleichzeitig Geräteverwalter.

§ 4 Übungs- und Veranstaltungsbetrieb

Vereine und Schulklassen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters die Sportanlagen benutzen bzw. Veranstaltungen durchführen.

Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, dem Amt für Sportpflege den verantwortlichen Leiter zu benennen.

Die Schulverwaltung bzw. die die Anlage benutzenden Vereine übernehmen die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungs- und Veranstaltungsbetriebes für die Dauer der Durchführung.

§ 5 Umkleide-, Wasch- und Duschräume, sanitäre Anlagen

Für das Wechseln und Aufbewahren der Sportkleidung sind die Umkleideräume zu benutzen.

Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den am Sport teilnehmenden Personen gestattet.

Die Zuteilung der Umkleide- und Duschräume erfolgt durch den Platzwart.
Die Benutzer der Sportanlagen, Einrichtungen und Räume und der sanitären Anlagen sind für deren Reinhaltung verantwortlich. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen werden auf ihre Kosten beseitigt. Das Reinigen von verschmutztem Schuhwerk und Handwaschbecken oder Waschräumen ist verboten.

§ 6 Überlassung von Sportgeräten

Die sportlichen Einrichtungen und die Sportgeräte dürfen nur zu ihrem eigentlichen Zweck verwendet werden.

Die der Gemeinde gehörenden Sportgeräte werden kostenlos zur Benutzung überlassen.

Sie werden vom Platzwart ausgegeben.

Die Benutzer übernehmen die Verpflichtung, die Geräte sorgfältig und schonend zu behandeln und nach Gebrauch an den für die bestimmten Aufbewahrungsort zurück zu bringen. Für zerstörte, beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte haben die Benutzer Ersatz zu leisten.

§ 7 Schutz von Spielfeldern und Anlagen

Die Spielfelder und leichtathletischen Anlagen dürfen nur mit sportgerechten Schuhen betreten bzw. benutzt werden.

Bei allen Veranstaltungen hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Zuschauer sich nur auf den für sie vorgesehenen Außenanlagen (Wege, Tribüne) aufhalten. Für Schäden, die durch Übertretung dieser Anordnung entstehen, haftet der Veranstalter auch ohne Verschulden.

§ 8 Zeitweilige Sperrung der Spielfelder

Wenn infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, z.B. starker Schneefall, Frost oder Tauwetter die Gefahr einer außergewöhnlichen Abnutzung oder einer erheblichen Beschädigung einzelner Anlagen besteht, kann das Sportamt die Benutzung untersagen.

§ 9 Haftung

Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.

Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen, die durch die Benutzung der Sportanlagen entstehen, ganz gleich, ob die Beschädigungen durch ihn oder die Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

Der Veranstalter haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüchen, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.

Für abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Markierung von Spielfeldern, sportliche Aufbauten

Laufstrecken und Spielfeldmarkierungen sind Sache des Veranstalters, ebenso das Aufstellen der Sportgeräte und deren Transport von und zum Geräteraum.

§ 11 Benutzungsgebühren

Die Sportanlagen werden den Schulen und Vereinen kostenlos zur Benutzung überlassen.

Für die Spielfeldbeleuchtung (Tiefstrahler) sind die entstandenen Kosten (kWh-Verbrauch) zu erstatten.

Für die Benutzung der Duschanlagen werden die tatsächlich entstehenden Unkosten für Wasserverbrauch und Warmwasseraufbereitung berechnet. Diese Kostenersätze können auch pauschaliert werden.

§ 12 Vertrieb von Waren

Der Verkauf von Waren aller Art innerhalb des Sportzentrums ist nur mit Genehmigung der Gemeinde (Sportamt) zulässig.

§ 13 Abstellen von Kraftfahrzeugen, Mitführen von Hunden

Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb des Sportzentrums nicht abgestellt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Polizei- und Sanitätsfahrzeuge.

Hunde dürfen in das Sportzentrum nicht mitgenommen werden.